

Tabelle II: Tageszinsen bei Rückzahlungen innerhalb der Monate

Table with columns for months from Jan 1990 to Jun 1992 and rows for various interest rates (1.00%, 8.00%, etc.)

Die Emissionsbedingungen sowie die Bedingungen für Kreditinstitute sind der Bekanntmachung vom 18. Januar 1990 (Banz. S. 489) zu entnehmen.

Bonn, den 12. Mai 1992 VII 2 - W 2312 - 18/92

Der Bundesminister der Finanzen Im Auftrag Thorand

Richtlinien für eine ergänzende Regelung über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

Nach Artikel 1 § 8 des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet...

Leistungen nach diesen Richtlinien werden an Verfolgte im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)...

(1) Die Rente für Verfolgte wird gewährt bei 1. Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG...

(2) Die Rente kann in besonderen Ausnahmefällen abweichend von den Voraussetzungen...

(3) Voraussetzung der Renteerhöhung ist die Vollendung des 55. Lebensjahres bei Frauen...

Sind Verfolgte, welche die Voraussetzungen des § 2 dieser Richtlinien erfüllen...

Rentenberechtigt nach §§ 2 und 3 ist auch, wer die Deutsche Demokratische Republik nach dem 30. Juni 1990 verlassen...

(1) Die Rente beträgt 1400,- DM monatlich für Verfolgte im Sinne des § 2 und 800,- DM monatlich für Witwen...

(2) Für die Erhöhung der Renten nach Absatz 1 gilt § 2 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes entsprechend.

(1) Auf die Rente sind Leistungen anzurechnen, die der Berechtigte aufgrund einer außerhalb des BEG getroffenen Härteregelung...

(2) Von dem Monat an, für den eine nach § 5 festgesetzte Rente erstmals gezahlt wird...

(1) Leistungen sind ganz oder teilweise zu versagen oder abzumildern, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem die Berechtigung...

(2) Über die Versagung und Abberückung in Fällen des Absatzes 1 entscheidet der Bundesminister der Finanzen...

(3) § 7 BEG gilt entsprechend.

§ 8

(1) Anträge auf Bewilligung einer Rente nach § 5 Abs. 1 sind beim Bundesminister der Finanzen zu stellen...

(2) Die Leistungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller hinreichend nachzuweisen...

(3) Bescheide werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann ergänzende Vorschriften zu diesen Richtlinien erlassen.

(2) Er kann die Durchführung der Richtlinien ganz oder teilweise einer anderen Stelle seines Geschäftsbereichs übertragen.

§ 10

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1992 in Kraft. Bonn, den 13. Mai 1992

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl Der Bundesminister der Finanzen Theo Waigal

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rinderembryonen zugelassenen Embryonentransfereinrichtungen

Auf Grund des § 9 e Abs. 2 Satz 2 der Kleintier-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 734)...

Die Anlage der Bekanntmachung der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rinderembryonen zugelassenen Embryonentransfereinrichtungen vom 8. August 1991 (Banz. S. 5583) wird wie folgt geändert:

Table with 4 columns: 1. Dem Abschnitt 'Bayern' wird folgende Embryonentransfereinrichtung angefügt; 2. 3. 4.

Bonn, den 12. Mai 1992 323-3700/65

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Im Auftrag Dr. Voetz

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Bekanntmachung des Entwurfes einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel...

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 43 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist...

Allen Beteiligten wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Einsprüche sind schriftlich und in doppelter Ausfertigung bis zum

Freitag, den 5. Juni 1992 beim Vorsitzenden des Heimarbeitsausschusses, Winzer Straße 9, 8000 München 40 (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung), einzureichen.

Sonnfeld, den 27. April 1992 Heimarbeitsausschuß für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen Der Vorsitzende Kludlich

Entwurf einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechten und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie von Stuhl- und Rahmgeflechten in Heimarbeit.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die bindende Festsetzung gilt Sachlich: Für die Herstellung und Bearbeitung von a) Korbwaren aller Art...

b) Korbmöbel einschließlic Stuhl- und Rahmgeflechten

c) Kinderwagen und verwandten Artikeln, wie z. B. Babywagen, Puppenwagen, Baby- oder Puppentragekörbe.

Räumlich: In der Bundesrepublik Deutschland. Erfasst sind auch alle Vor- und Nachbarorten.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihren Angehörigen. In der Bundesrepublik Deutschland.

(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, sind mind. 1/3 der Grundentgelte zu zahlen, die jeweils in Klammern genannt sind.

§ 2

Entgelte und Heimarbeitszuschläge (1) Bei der Festsetzung der Entgelte und Heimarbeitszuschläge ist die bindende Festsetzung über allgemeine Arbeitsbedingungen für die mit der Herstellung von Korbwaren, Korbmöbeln und Kleinstkorbwaren sowie Stuhl- und Rahmgeflechten in Heimarbeit Beschäftigten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Das Grundentgelt je Arbeitsstunde beträgt 1. für die Herstellung von großgeflechlenen Korbwaren aus Weide und Rohr, von Grün- und Grobkorbwaren (aus Holzklöpfen) 9,83 DM (7,37 DM) 2. a) für Kleinstkorbwärbe 7,31 DM (5,46 DM) b) zu Blumentrastkörbe (Schweizer), Blumenkörbe, Kinderkörbchen, Mitwitzer Kleinstkorbwaren, Nähnkörbchen, Osterkörbchen, Osterester, Untersetzer, Wilhelmsthaler Bast- und Strohwaren (ausschl. Wischepuffs), Garnierarbeiten und Herstellung von Taschen aus Bast, Kunstbast oder sonstigen Austauschstoffen, ferner Brotkörben, Schalen und Untersetzer aus Palmblatt, Flanschziergeflechte, Wickelarbeiten 7,77 DM (5,83 DM)

b) für Kleinkorbwaren z. B. Handkörbe, Fahrradkörbe, Fahrradstulze, andere Palmblatarbeiten, einfache Puppenwagen, Wäncchen, Wischepuffs aus Palmblatt oder mit Strohhalm sowie alle übrigen nicht unter a) und c) fallenden Korbwaren 6,82 DM (4,88 DM)

c) für Stuhlarbeiten, Tabletts mit Flechtarbeiten, Korbellen 8,80 DM (6,60 DM)

3. a) Waschetroten, Nähkassetten, Geflechtnetze und bespannt 8,34 DM (6,26 DM) b) Holzfließstessel, Bespannen von Stühlen mit Plastikfolie 8,61 DM (6,46 DM)

c) Weiden- und Peggdisgell, Bespannen von Stahlrohrstellen mit Plastikschürm 9,46 DM (7,10 DM)

d) Rahm- und Malakagestellen 9,83 DM (7,37 DM)

e) Gestell- und Flechtarbeiten an Kinderwagen- und Puppenwagenkörben und -verdecke sowie Kindertrageaschen 9,09 DM (6,82 DM)

f) Nah- und Garnierarbeiten an Kinderwagen, Puppenwagen und Verdecken, Nahnähte an Kinderwagenausstattungen sowie für Sitzkissen für Korbmöbel 8,61 DM (6,46 DM)

g) Stuhl- und Rahmgeflechtes 9,46 DM (7,10 DM)

4. für die Herstellung von Bastgeweben sowie für alle Vor- und Teilarbeiten 7,31 DM (5,46 DM)

§ 3

Arbeitszeiten bei der Herstellung von Bastgeweben Für die Herstellung von Bastgeweben sind folgende Gesamtarbeitszeiten zu verrechnen. Die Gesamtarbeitszeiten schließen sämtliche Tätigkeiten bis zum fertigen Stück ein: Aufmachen des Bastes, Einweichen, Trocknen, Binden, Zetteln, Aufziehen, Weben, Putzen.

1. Meterware a) Normalgewebe

Table with 2 columns: Breite, Arbeitszeit je 10 Meter

Bei dem Gewebe mit mehr als 25 Schuß je 10 cm erhöht sich die Arbeitszeit um 4 Minuten auf 4 Minuten. Bei Gewebe mit weniger als 21 Schuß je 10 cm kann die Arbeitszeit um 4 Minuten je Schuß gemindert werden.

b) Bei knotenfreiem Gewebe erhöht sich die Arbeitszeit um 25%.

c) Bei Feingewebe erhöht sich die Arbeitszeit um 60%.

d) Bei Fischgewebe (Bast mit Kunstbast) vermindert sich die unter a) genannten Arbeitszeiten um 25%.

2. Plattengewebe (normale Rahmenbreite)

Table with 2 columns: Größe, Arbeitszeit

Günstigste Klausel (Günstigste Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.)

§ 5

Inkrafttreten Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechten und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie von Stuhl- und Rahmgeflechten in Heimarbeit vom 16. Juli 1991 (Banz. S. 7466) außer Kraft.

Entwurf einer bindenden Festsetzung über allgemeine Arbeitsbedingungen für die mit der Herstellung von Korbwaren, Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmgeflechtem in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die bindende Festsetzung gilt Sachlich: a) Für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren sowie die Herstellung von Geweben und Geflechtem aus Bast, einschließlic Taschen aus Bast, Kunstbast, Binsen, Zelligas, Lätzen, Papierschur und Strohh. Die Herstellung der zuletzt genannten Erzeugnisse fällt unter die Zuständigkeit des Ausschusses auch dann, wenn dabei Leder, Kunstleder und andere Austauschstoffe nur zusätzlich mitverwendet werden.

b) Für die Herstellung von Korbmöbeln und Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmenflechtarbeiten.